

Sicherheit als rechtswissenschaftliche Praxis*

– Zur Kritik des juristischen Sicherheitsbegriffs –

Summary

Police violence, terrorism, nuclear energy – there are enough social phenomena to discuss with regard to legal threats against security and their legal regulations. In 2013, in the light of the surveillance carried out by the *American National Security Agency*, the *Federal Minister of the Interior Hans-Peter Friedrich* even said that security was a major fundamental right. According to him, when considered as such, security takes precedence over other rights. This statement certainly made many mock *Friedrich* but there appears to be a consensus of legal-political discourse regarding the fact that security is a vital asset that must be maximised. The security debate was currently revived in *Germany* due to the attacks against *Charlie Hebdo* and the Jewish supermarket in *Paris* and against a forum on freedom of expression in *Copenhagen*. Politics and law are again debating the relevance of data retention as a security strategy against terrorism. But what exactly is meant by security? If we examine the legal literature on the law of security, we find no developed debate on this central argument of law (German) beyond the controversy around the *Leviathan* of *Thomas Hobbes*.

The purpose of this paper is to introduce into the legal discourse a poststructuralist concept of security as discussed in European security studies. *There are three schools of thought in Europe around security: critical security studies* from the *Welsh School*, the *School of Paris* focused on sociology and the *School of Copenhagen* which is based on the theory of speech acts. On the basis of the *School of Copenhagen*, it is possible to develop an understanding of security that defines it as a speech act, as an intersubjectively shared knowledge which must always first be created by actors and actresses. Security is therefore generated by practical discursive (and non-discursive) actions, and also, and this is the argument of the present paper, for legal science itself.

Résumé

Violence policière, terrorisme, énergie nucléaire – il y a suffisamment de phénomènes sociaux pour discuter sur le plan juridique des menaces contre la sécurité et de leur réglementation juridique. En 2013, à la lumière de la surveillance exercée par l'*Agence Nationale de Sécurité des USA*, le *Ministre Fédéral de l'Intérieur, Hans-Peter Friedrich*, a même déclaré que la sécurité était un droit fondamental majeur. Selon lui, la sécurité considérée comme un droit fondamental majeur prend une importance prépondérante par rapport aux autres droits. Cette déclaration a certes attiré à *Friedrich* de nombreuses

* *Cara Röhner* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für öffentliches Recht und Theorie der Medien der Goethe Universität Frankfurt am Main.

railerries mais il semble qu'il existe dans le discours juridico-politique un consensus sur le fait que la sécurité est un bien essentiel qui doit être maximisé. Le débat sur la sécurité est actuellement relancé en *Allemagne* par les attentats contre *Charlie Hebdo* et le supermarché juif de *Paris* ainsi que contre un forum sur la liberté d'expression à *Copenhague*. La politique et le droit débattent à nouveau de la pertinence de la conservation des données en tant que stratégie pour la sécurité contre le terrorisme. Mais qu'entend-on exactement par sécurité? Si on examine la littérature juridique en matière de droit de la sécurité, on ne trouve pas de débats élaborés sur cet argument central du droit (allemand) au-delà de la polémique autour du *Leviathan* de *Thomas Hobbes*.

L'objectif du présent mémoire est d'introduire dans le discours juridique un concept poststructuraliste de la sécurité tel qu'il est discuté dans les *security studies* européennes. On trouve en Europe trois écoles autour de la sécurité: les *Critical Security Studies* de l'*Ecole Galloise*, l'*Ecole de Paris* axée sur la sociologie ainsi que l'*Ecole de Copenhague* qui s'appuie sur la théorie des actes de langage. Sur le fondement de l'*Ecole de Copenhague*, il est possible d'élaborer une compréhension de la sécurité qui définit la sécurité comme un acte de langage, comme une connaissance partagée de façon intersubjective qui doit toujours être d'abord fabriquée par les acteurs et actrices. La sécurité est donc engendrée par des actions pratiques discursives (et non-discursives), et également, et c'est là l'argument de cet exposé, par la science juridique elle-même.

I. Einführung

Polizeigewalt, Terrorismus, Kernenergie – es gibt ausreichend soziale Phänomene, um im Recht über Sicherheitsbedrohungen und deren rechtliche Regulierung zu diskutieren. Im Jahr 2013 erklärte *Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich* vor dem Hintergrund der Überwachung durch die U.S.-amerikanische *National Security Agency* Sicherheit sogar zum Supergrundrecht. Als Supergrundrecht komme der Sicherheit eine herausragende Bedeutung im Vergleich zu anderen Rechten zu.¹ Für diese Aussage erntete *Friedrich* zwar viel Spott,² dennoch scheint im juristisch-politischen Diskurs darüber Einigkeit zu bestehen, dass Sicherheit ein hohes, zu maximierendes Gut ist. Gegenwärtig wird die Sicherheitsdebatte in *Deutschland* durch die Anschläge auf *Charlie Hebdo* und den jüdischen Supermarkt in *Paris* sowie auf eine Diskussionsveranstaltung zur Meinungsfreiheit in *Kopenhagen* reaktiviert. Politik und Rechtswissenschaft diskutieren erneut darüber, ob die Vorratsdatenspeicherung die richtige Strategie für die Sicherheit gegen den Terrorismus ist. Doch was heißt eigentlich Sicherheit? Schaut man sich

1 „Friedrich erklärt Sicherheit zum ‘Supergrundrecht’“, *Die Welt* 16.7.2013, (www.welt.de/politik/deutschland/article118110002/Friedrich-erklaert-Sicherheit-zum-Supergrundrecht.html, 10.3.2015). Auch *Karl Marx* beschreibt Sicherheit als den höchsten sozialen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft; er kritisiert damit aber die egoistische, durch polizeiliche Gewalt aufrechterhaltene Eigentumsordnung des Liberalismus, *Marx*, *Zur Judenfrage*, in: *Marx-Engels-Werke* 1, 1956, 365 f.

2 Z.B. *Medick/Wittrock*, „Minister Friedrich und die NSA-Affäre: Der USA-Verteidigungsminister“, *Spiegel Online* 16.7.2013, (www.spiegel.de/politik/deutschland/nsa-afaeere-innenminister-friedrich-versagt-als-aufklaerer-a-911471.html, 10.3.2015).

rechtswissenschaftliche Literatur zum Sicherheitsrecht an, so finden sich keine elaborierten Auseinandersetzungen mit dieser zentralen Legitimationsfigur des (deutschen) Rechts jenseits des Rekurses auf *Thomas Hobbes' Leviathan*.

Ziel dieses Aufsatzes ist es, in den rechtswissenschaftlichen Diskurs einen poststrukturalistischen Sicherheitsbegriff, wie er in den europäischen *security studies* diskutiert wird, einzuführen. In *Europa* gibt es drei Sicherheitsschulen: die *Critical Security Studies* der *Waliser Schule*, die soziologische *Pariser Schule* sowie die sprechakttheoretische *Kopenhagener Schule*. An die *Kopenhagener Schule* anschließend kann ein Sicherheitsverständnis entwickelt werden, welches Sicherheit als Sprechakt, als ein intersubjektiv geteiltes Wissen definiert, das von den Akteurinnen immer erst hergestellt werden muss. Sicherheit wird demnach durch diskursive (und nicht-diskursive) Praxen produziert – auch, so das Argument des Aufsatzes, durch die Rechtswissenschaft selbst.

Der juristische Sicherheitsdiskurs wird im Folgenden zunächst schlaglichtartig zusammengefasst (I.). In einem zweiten Schritt werden die drei europäischen Sicherheitsschulen dargestellt (II.), um anschließend die Impulse eines poststrukturalistischen Sicherheitsbegriffs für die Rechtswissenschaft (III.) zu skizzieren. Eine poststrukturalistische Perspektive ermöglicht der Rechtswissenschaft drei kritische Bewegungen: Distanzierung, Dezentrierung und Repolitisierung (IV.).

II. Vom Leviathan zur umfassenden Staatsaufgabe – Sicherheit im juristischen Diskurs

Im sicherheitsrechtlichen Diskurs werden über den Begriff der Sicherheit immer wieder ähnliche Feststellungen getroffen. Beispielsweise sei Sicherheit ein komplexer oder vielschichtiger Begriff, dem verschiedene Bedeutungsdimensionen zukämen:³ Es wird zwischen physischer Sicherheit, sozialer Sicherheit, ökonomischer Sicherheit, Rechtssicherheit, Umwelt- und Techniksicherheit und der Sicherheit einzelner Rechtsgüter unterschieden. Als gesellschaftlich fundamentaler Wert wird Sicherheit sogar als das Grundbedürfnis der Menschen qualifiziert.⁴ Verfassungsrechtlich wird darüber hinaus die innere von der äußeren Sicherheit abgegrenzt. Während es bei der inneren Sicherheit um polizeiliche Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung gehe, bezeichne die äußere Sicherheit die militärische Verteidigung.⁵

Sicherheit habe nicht nur eine objektive Dimension im Sinne der physischen Sicherheit, sondern verfüge auch über die subjektive Dimension des sich sicher Fühlens. Damit bedeute Sicherheit Freiheit vor Angst.⁶ Vor diesem Bedeutungsgehalt des Sicherheitsbegriffs warnt *Josef Isensee*, da individuelle Furcht manipulationsanfällig sei und als subjektives Gefühl keinen staatsrechtlichen Begriff fundieren könne. Vielmehr müsse

3 Siehe z.B. *Götz*, HStR IV, § 85, Rn. 1 f.; *Gusy*, VVDStRL 2004, 156 ff.; *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, 17; *Kötter*, Pfade des Sicherheitsrechts, 2008, 11; *Kutscha*, Innere Sicherheit und Verfassung, in: Roggan/Kutscha (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Auflage, 2006, 24; *Middel*, Innere Sicherheit und präventive Terrorismusbekämpfung, 2007, 20; *Stoll*, Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft, 2003, 3.

4 *Stoll*, (Fn. 3) 1; *Brugger*, VVDStRL 2004, 101, 102; *Middel*, (Fn. 3) 20.

5 *Götz*, (Fn. 3) Rn. 5, 17 ff.

6 *Kötter*, (Fn. 3) 12; *Kutscha*, (Fn. 3) 24; *Gusy*, (Fn. 3) 159.

sich ein staatsrechtlich relevanter Sicherheitsbegriff an objektiven Merkmalen orientieren:

„Die reine Subjektivität trägt keinen staatsrechtlichen Begriff. Dieser muß verallgemeinerungsfähige Aussagen ermöglichen; er bedarf also der objektiven Merkmale. Staatsrechtliche wie auch staats theoretisch erheblich ist daher nicht die Furcht an sich, sondern der objektive Grund zu berechtigter Furcht, also die Gefahr, – oder deren Abwesenheit: eben die Sicherheit.“⁷

Neben diesen Definitionsversuchen wird Sicherheit primär als die legitimationsstiftende Aufgabe des Staates verstanden.⁸ Im deutschen Verfassungstext wird Sicherheit weder als Staatsziel noch als Staatsaufgabe normiert. Dennoch erfolgt eine verfassungsrechtliche Begründung dieser:

„Der Schutz der Bevölkerung gilt seit langem als elementare Aufgabe des Staates, sie wird dementsprechend auch von der Verfassungsordnung des Grundgesetzes stillschweigend vorausgesetzt.“⁹

Das Bundesverfassungsgericht konstatiert in ähnlicher Weise:

„Die Sicherheit des Staates als verfaßter Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen in gleichem Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet.“¹⁰

Begründet wird diese Annahme durch die Tradition der Vertragstheorien – von *Hobbes*, über *John Locke* und *Immanuel Kant* bis hin zu den Menschenrechtserklärungen der Moderne.¹¹ Eine Rekapitulation der zentralen Annahmen von *Hobbes* bildet in der Regel den Ausgangspunkt für die weitere juristische Auseinandersetzung mit dem Themenfeld der Sicherheit. So schreibt z.B. *Isensee* unter Verweis auf *Hobbes' Leviathan*,¹² dass am Anfang aller Legitimationsgründe des Staates die Sicherheit stehe. Die Fundamentalalternative, so sieht er dies mit *Hobbes*, sei die als potentieller Kampf aller gegen alle verstandene Anarchie.¹³ Die durch den Verweis auf *Hobbes* begründete Aufgabe des Staates Sicherheit zu gewährleisten wird dual gefasst und bedeute sowohl Sicherheit vor dem Staat wie auch Sicherheit durch den Staat.¹⁴ Der Staat habe die Aufgabe die Gesellschaft umfassend vor ihren Gefahren zu schützen. Dies spiegelt sich gegenwärtig in Debatten um die Schutzpflichten des Staates vor privater Gewalt – ins-

7 *Isensee*, (Fn. 3) 26.

8 Z.B. *Kutscha*, (Fn. 3) 26; *Götz*, (Fn. 3) Rn. 2; *Gusy*, (Fn. 3) 154; *Schwetzel*, Freiheit, Sicherheit, Terror, 2006, 3. Kritisch hierzu *Stoll* (Fn. 4), nach dem auch der Gesellschaft zentrale Aufgaben bei der Herstellung von Sicherheit zukomme.

9 *Kutscha*, (Fn. 3) 26.

10 BVerfGE 49, 24, 56 f.

11 Ausführlich beispielsweise *Isensee*, (Fn. 3) 17 ff. und *Brugger*, (Fn. 4) 111 ff.

Art. 8 der französischen Verfassung von 1793 sowie aus der jüngeren Zeit Art. 5 EMRK normieren z.B. ein Recht auf Sicherheit. Zur Kritik siehe auch *Marx*, (Fn. 1).

12 *Hobbes*, *Leviathan*, 1996 (1651).

13 *Isensee*, (Fn. 3) 3; ähnlich *Brugger*, (Fn. 5) 120.

14 *Kutscha*, (Fn. 3) 27.

besondere in der Idee eines Grundrechtes auf Sicherheit – wieder. Dass Grundrechte in dieser Konzeption nicht mehr nur Abwehrrechte gegen den Staat sind, sondern als weitreichende Eingriffsbefugnis reformuliert werden, wird kontrovers diskutiert.¹⁵

Während über die ideengeschichtliche Herleitung der Sicherheit als Staatsaufgabe Einigkeit zu bestehen scheint, wird die Antinomie von Sicherheit und Freiheit mit unterschiedlichen Akzenten diskutiert. Anlass dazu boten sicherheitsrechtlich begründete Einschränkungen von Bürgerinnenrechten sowie die Ausweitung exekutiver Befugnisse in der deutschen Nachkriegsgeschichte von der Notstandsgesetzgebung über die rechtliche Verschärfungen im Kontext der *Roten Armee Fraktion* bis hin zu den Anti-Terror-Paketen nach dem 11. September 2001. *Matthias Kötter* konstatiert z.B. in seiner Arbeit, dass sich Sicherheit im Verfassungsstaat immer auf konkrete Freiheitsanliegen beziehen würde und sie die Voraussetzung realer Freiheit darstelle. Sicherheit bedeute in dieser freiheitssichernden Funktion die Gewissheit der Ordnung, d.h., dass Rechtsgüter in ihrer Integrität bewahrt blieben und Menschen hierauf vertrauen könnten.¹⁶ Für *Christoph Gusy* ist es das Paradoxon der Sicherheit, dass der Staat zur Gewährleistung absoluter Sicherheit alles dürfen müsse, dies aber zu einer Negation jeglicher Freiheit und der Transformation des Staates vom Garanten der Sicherheit zur Quelle der Unsicherheit führe.¹⁷ Zum Teil wird sich gegen die Annahme eines Nullsummenspiels zwischen Sicherheit und Freiheit gewandt und postuliert, dass die Herstellung von Sicherheit nicht per se nur durch die Einschränkung von Freiheiten möglich sei.¹⁸ So warnt *Thomas Groß* vor einer „Spirale immer neuer Freiheitsbeschränkungen im Namen der Sicherheit“¹⁹ und *Martin Kutscha* konstatiert, dass durch eine Hypostasierung der inneren Sicherheit ein subjektives Unsicherheitsgefühl entstehe, welches weit größer als die objektive Bedrohungslage sei.²⁰

Der juristische Diskurs, wie er hier nur schlaglichtartig dargestellt werden konnte, entbehrt m.E. einer elaborierten Auseinandersetzung mit dem Begriff der Sicherheit. Sicherheit wird zwar als nicht eindeutig zu definierendes Konzept charakterisiert und es wird auch festgestellt, dass im Namen der Sicherheit erweiterte staatliche Eingriffsbefugnisse legitimiert werden. Es erfolgt jedoch weder eine analytische Klärung des Konzeptes – die Definitionsversuche bleiben diffus und kursorisch – noch werden die im Diskurs gängigen Annahmen hinterfragt.

Die kontinuierliche Heranziehung des *Leviathan* als theoretischer Bezugspunkt für sicherheitsrechtliche Diskussionen mutet als ritualhafte Legitimationserzählung an.²¹ Mit ihr wird die Annahme einer bürgerkriegsähnlich imaginierten Anarchie als Gegen-

15 Zum Grundrecht auf Sicherheit siehe *Isensee*, (Fn. 3) sowie *Robbers*, Sicherheit als Menschenrecht, 1987; zur staatlichen Schutzpflichtenlehre BVerfGE 39, 68, Rn. 149 ff.

Kritisch dazu z.B. *Frankenberg*, Staatstechnik, 2010, 242; *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1999.

16 *Kötter*, (Fn. 3) 12.

17 *Gusy*, (Fn. 3) 160.

18 *Kutscha*, (Fn. 3) 30; *Frankenberg*, (Fn. 15) 231 ff.

19 *Groß*, KJ 2002, 1, 10.

20 *Kutscha*, (Fn. 3) 30.

21 Zur Kritik an Souveränitätsideen und zum gewaltbewährten Recht siehe *Loik*, Kritik der Souveränität, 2010 und *Benjamin*, Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze, 1965 (1921).

szenario zur Sicherheit impliziert und mithin die legitimationsstiftende Wirkung des Sicherheitsbegriffs weiter tradiert.

An *Hobbes* Staatsbegründung anschließend, wird außerdem ein naturalistischer, objektivistischer Sicherheitsbegriff übernommen. Sicherheit erscheint in dieser Tradition als ein objektiv erreichbarer Zustand. Hieran schließen auch Ideen an, nach denen Sicherheit ein natürliches Grundbedürfnis des Menschen, eine anthropologische Konstante sei. Eine objektive Definition oder Auseinandersetzung mit der Frage, wann Unsicherheit vorliegt und wann die Schwelle zur Sicherheit überschritten wird, fehlt – vermutlich weil die Formulierung einer solchen Definition überhaupt nicht möglich ist. Anstelle einer analytischen Konzeptarbeit werden Begriffe aufgezählt, was alles Sicherheit bedeuten könnte: physische Sicherheit, ökonomische Sicherheit, Rechtssicherheit, Vertrauen in die Ordnung.

Schließlich fehlt in der Diskussion die Erkenntnis, dass Sicherheit eine Frage des Politischen ist. Unsicherheit ist keine dem Phänomen anhaftende natürliche Eigenschaft. Ob ein Phänomen als Sicherheitsbedrohung wahrgenommen oder in einer anderen semantischen Rahmung diskutiert wird, ist historisch kontingent und mithin politisch.

Ein Blick in die *security studies* könnte für die Rechtswissenschaft produktiv sein, um einen theoretischen Zugriff auf das Sicherheitsrecht jenseits von *Hobbes* zu eröffnen und gleichzeitig ein distanzierteres Verhältnis zu dieser Legitimationsfigur des Rechts zu entwickeln.

III. Sicherheit als geteiltes Wissen – die europäischen security studies

Seit den 1990ern gibt es in den europäischen *security studies* eine fruchtbare Diskussion um die Ausrichtung der Sicherheitsforschung. Drei Forschungsrichtungen haben sich entwickelt, die mit europäischen Universitätsstädten verbunden sind.²²

1. Wales: Emanzipation

Die *Critical Security Studies*, die von Forscherinnen an der *University of Wales* geprägt wurden, verfolgen in der Tradition der *Frankfurter Schule* eine Sicherheitsforschung deren Ziel die menschliche Emanzipation ist.²³ Sie werfen einen kritischen Blick auf eine traditionale, staatszentrierte Sicherheitsforschung, wie sie zur Zeit des Kalten Krieges vorherrschend und deren Leitbild die „nationale Sicherheit“ war, und fordern anstatt

22 Die drei Schulen sind keine scharf abgrenzbaren Denkrichtungen. Vielmehr können die Perspektiven integriert werden. Die *Kopenhagener Schule* beschreibt die *Critical Security Studies* von *Wales* beispielsweise als komplementäres normatives Projekt zu ihrer eigenen stärker analytisch ausgerichteten Forschung, *Buzan/Wæver/de Wilde*, *Security: A New Framework for Analysis*, 1997, 35. Ebenso bezieht sich die *Pariser Schule* positiv auf das Securitization-Konzept von *Kopenhagen*, *Bigo et al.*, *Security Practices*, in: Robert A. Denemark (Hrsg.), *International Studies Encyclopedia Online*, 2010 (abrufbar unter: www.didierbigo.com/documents/SecurityPractices2010.pdf, 30.3.2015).

23 *Booth*, *Security and Emancipation*, *Review of International Studies* 17, 1991, 313; *Jones*, *Security, Strategy, and Critical Theory*, 1999; *Krause/Williams* (Hrsg.), *Critical Security Studies*, 1997; *Booth* (Hrsg.), *Critical Security Studies and World Politics*, 2005.

Staaten Menschen als den normativen Bezugspunkt für Sicherheitspolitik zu setzen.²⁴ Sicherheit wird als offenes theorieabhängiges Konzept verstanden, welches die *Critical Security Studies* in ihrem kritischen Theorieverständnis im Wesentlichen mit Emanzipation gleichsetzen. Mit dieser Perspektivverschiebung verfolgen sie eine Infragestellung der bisherigen Annahmen der Sicherheitsstudien und möchten gleichzeitig einen alternativen Narrativ über die Realität erzählen. Diese Alternativerzählung soll das Politische in der Sicherheitspolitik und Sicherheitsforschung sichtbar machen und unterstreichen, dass Veränderungen möglich sind:

„*“Critical“ implies a perspective that seeks to stand outside prevailing structures, processes, ideologies, and orthodoxies while recognizing that all conceptualizations of security derive from particular political/theoretical positions; critical perspectives do not make a claim to objective truth but rather seek to provide deeper understandings of prevailing attitudes and behavior with a view to developing a more promising idea by which to overcome structural and contingent human wrongs.*“²⁵

Sicherheit wird ähnlich wie in der kritischen Friedensforschung²⁶ als umfassendes, auf Lebensbedingungen und Lebenschancen von Individuen ausgerichtetes Konzept verstanden:

„*Security in world politics is an instrumental value that enables people(s) some opportunity to choose how to live. It is a means by which individuals and collectivities can invent and reinvent different ideas about being human.*“²⁷

Eine analytische Schärfe des emanzipativen Sicherheitsbegriffs der *Critical Security Studies* fehlt. Dennoch könnte die Forschungshaltung ein Beispiel für die deutsche Rechtswissenschaft sein, da die *Critical Security Studies* tradierte Annahmen ihrer Disziplin grundlegend infrage stellen und die Bedeutung kritischer Wissensgenerierung für die Produktion alternativer Erzählungen über die Sicherheitswelt hervorstreichen. Damit geht eine Selbstreflexion über die eigene, politisch verstandene Rolle als Wissenschaftlerin in der Verhandlung von Sicherheit einher.

2. Paris: Praxis

Als *Pariser Schule* werden die Arbeiten von *Didier Bigo* bezeichnet, welche einen an *Pierre Bourdieu* und *Michel Foucault* orientierten soziologischen Blick auf das Feld der Sicherheitsbehörden, ihre sozialen Praxen sowie das durch sie konstituierte Machtge-

24 Booth, Security and Emancipation (Fn. 22) 319.

25 Booth, Critical Explorations, in: Critical Security Studies (Fn. 22) 15 f.

26 Zu nennen ist z.B. der Begriff der strukturellen Gewalt von *Johann Galtung*: *Galtung*, Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Senghaas (Hrsg.), Kritische Friedensforschung, 1971, 55.

27 Booth, Introduction to Part I, in: Critical Security Studies (Fn. 22) 23.

füge werfen.²⁸ Aus dieser praxeologischen Forschungsperspektive konnte beispielsweise gezeigt werden, dass sich die traditionelle Grenze zwischen innerer und äußerer Sicherheit in der und durch die bürokratische Praxis zunehmend auflöst. *Bigo* wehrt sich hierbei gegen ein funktionalistisches Verständnis von Unsicherheit, nach dem Sicherheitsbehörden nur auf Bedrohungslagen reagieren würden. So könne die Zusammenführung der inneren und äußeren Sicherheit nicht einfach als zwingende Antwort auf die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus verstanden werden:

„the de-differentiation between internal and external security does not result from the transformation of political violence, but mainly from institutional games and practices of securitisation (...)“.²⁹

Nach *Bigo* reagieren Sicherheitsbehörden nicht einfach auf soziale Phänomene der Bedrohung und Unsicherheit, vielmehr kommt ihnen eine aktive Rolle bei ihrer Generierung zu. Beispielsweise präsentierten Sicherheitsbehörden Migration kontinuierlich als Sicherheitsproblem und verknüpften es u.a. mit den Themenfeldern Terrorismus, Drogen und Kriminalität:

„The security professionals themselves, along with some academics, tend to claim that they are only responding to new threats (...). In practice, however, the transformation of security and the consequent focus on immigrants is directly related to their own immediate interests (competition for budgets and missions) and to the transformation of technologies they use (computerized databanks, profiling and morphing, electronic phone tapping).“³⁰

Diese Forschungsperspektive des „doing security“³¹ könnte für eine kriminologische oder rechtssoziologische Forschung fruchtbar gemacht werden, die sich für die erfolgreiche oder auch scheiternde Anwendung des Sicherheitsrechts in den Behörden, den damit einhergehenden Wissensproduktionen und Alltagsroutinen interessiert. Zu denken wäre beispielsweise an die Eingriffsgründe schaffende Wissensgenerierung der Sicherheitsbehörden wie sie z.B. bei der *Gefahrenvorsorge im Vorfeld* erfolgt und polizeirechtlich durch Tatbestandsmerkmale wie *Lagererkenntnisse* oder *polizeiliche Erfahrung* (z.B. § 18 II Nr. 6 (Schleierfahndung) Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) ermöglicht wird.

28 *Bigo*, *Polices en réseaux*, 1996; *Bigo*, *The Möbius Ribbon of Internal and External Security(ies)*, in: Albert/Jacobson/Lapid (Hrsg.), *Identities, Borders, Orders*, 2001, 91; *Bigo*, *Security and Immigration: Towards a Critique of the Governmentality of Unease*, *Alternatives 27* (special issue), 2002, 63; *Bigo*, *Internal and External Aspects of Security*, *European Security* 15:4, 2006, 385.

29 *Bigo*, *Internal and External Aspects of Security* (Fn. 28) 385.

30 *Bigo*, *Security and Immigration* (Fn. 28) 63 f.

31 Zur „Herkunft“ dieser soziologischen Perspektive aus den Geschlechterstudien siehe: Dölling/Krais, *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktionen in der sozialen Praxis*, 1997. Neben *Didier Bigo* werfen beispielsweise auch *Claudia Aradau* und *Jef Huysmans* eine praxeologische Perspektive auf das Sicherheitsfeld: *Aradau*: *Rethinking Trafficking in Women: Politics Out of Security*, 2008 und *Guillaume/Huysmans* (Hrsg.), *Citizenship and Security: The Constitution of Political Being*, 2013 sowie *Huysmans*, *Security Unbound: Enacting Democratic Limits*, 2014.

Im Anschluss an eine an *Foucault* orientierte Forschung kann Sicherheitspolitik darüber hinaus als konstitutiver Teil moderner Regierungsrationalität verstanden und damit weiter entnaturalisiert und historisiert werden.³² Mit seinem Konzept der Gouvernamentalität beschreibt *Foucault* die Regierungslogik, wie sie seit dem 18. Jahrhundert entstanden ist. Sie zeichne sich durch die primäre Wissensform der politischen Ökonomie, den Sicherheitstechnologien als Hauptinstrument politischen Regierens sowie dem Bevölkerungskörper als die Zielscheibe politischer Regulierung aus.³³ Diese politische Rationalität weist für *Foucault* eine konstitutive Verbindung von individueller Freiheit, Sicherheit und Angst auf: „*Es gibt keinen Liberalismus ohne die Kultur der Gefahr*“.³⁴ Im Liberalismus werden Ideen von individueller Freiheit und Selbstverwirklichung propagiert. Individuelles Verhalten soll jedoch keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, weshalb liberale Freiheit durch das freie Spiel der Kräfte permanent bedroht wird und durch Regierungsinterventionen in Form von Sicherheitsmaßnahmen geschützt werden muss. Freiheit sei damit das aktuelle „*Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten*“.³⁵ Für *Foucault* besteht daher das Paradox des Liberalismus, dass er Freiheit produziert und gleichzeitig gefährdet – Sicherheitsmechanismen erwiesen sich nicht als Gegensatz zur Freiheit, sondern als das integrale Andere des Liberalismus:³⁶

„Das Einsetzen von Sicherheitsmechanismen (...), deren Funktion es ist, die Sicherheit jener natürlichen Phänomene, ökonomischen Prozesse und der Bevölkerung eigenen Prozesse zu gewährleisten, werden zur zentralen Aufgabe der Regierungsrationalität. Folglich ist die Freiheit nicht nur das Recht der Individuen, sich legitimerweise der Macht, den Mißbräuchen und Übertretungen des Souveräns entgegenzustellen, sondern auch ein unverzichtbares Element der Regierungsrationalität selbst.“³⁷

Eine solche Perspektive nimmt *Bigo* z.B. auf die Transnationalisierung der Polizeibehörden im Zuge der europäischen Integration ein, wenn er die Neuausrichtung polizeilicher Tätigkeit auf Grenzsicherung und Migrationskontrolle als bevölkerungspolitische Antwort auf den europäischen Raum interpretiert:

„*l’extension des activités policières liées maintenant au contrôle des flux transnationaux de personnes.*“³⁸

Unsicherheit und Gefahr sind in *Foucaults* Konzeption nicht einfach negative Effekte der liberalen Ordnung, vielmehr weisen sie einen produktiven Charakter auf, indem sie

32 Zum Liberalismus und zur Gouvernamentalität als Regierungskunst des Liberalismus siehe die Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernamentalität: *Foucault*, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, 2004 und *Foucault*, Die Geburt der Biopolitik, 2004.

33 *Foucault*, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung (Fn. 32), 156 ff.

34 *Foucault*, Die Geburt der Biopolitik (Fn. 32) 102. Siehe hierzu auch *Bigos* Argumentation zu einer *governmentality of unease*: *Bigo*, Internal and External Aspects of Security (Fn. 28).

35 *Foucault*, Die Geburt der Biopolitik (Fn. 32) 97.

36 *Foucault*, Die Geburt der Biopolitik (Fn. 32) 81-107.

37 *Foucault*, Vorlesung am *Collège de France* vom 5.4.1979, zit. in *Lemke*, Gouvernamentalität, in: Kleiner (Hrsg.), Michel Foucault, 2001, 108.

38 *Bigo*, Polices en réseaux (Fn. 28) 14.

Teil ökonomischer Kalkulationen der Individuen werden: Individuen müssen der liberalen Rationalität folgend, Unsicherheiten, Gefahren und Risiken in ihre Entscheidungen im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung einbeziehen. Sie werden angehalten unternehmerische Subjekte zu sein. Damit weisen Unsicherheit und Gefahr auch eine moralische Dimension auf, die auf die Produktion einer vorausschauenden, Risiken ein-kalkulierenden Subjektivität zielt.³⁹

3. Kopenhagen: Sprechakt

Die dritte und konzeptuell avancierteste europäische Sicherheitsschule ist die *Kopenhagener*.⁴⁰ Sie hat in den 1990er Jahren den Begriff der *securitization* als Antwort auf die Einbeziehung nicht-traditionaler Themen in den Sicherheitsdiskurs durch Politik und Wissenschaft entwickelt. So hat *Ole Wæver* festgestellt, dass im Zuge der Europäischen Integration Gesellschaften anfangen ihre „eigene Identität“ als gefährdet zu thematisieren und als Sicherheitsproblem zu verhandeln.⁴¹ Um einer Entleerung des Begriffs entgegen zu wirken, versucht die *Kopenhagener Schule* durch eine sprechakt-theoretische Reformulierung die spezifische Logik der Sicherheit zu erhalten und gleichzeitig auf neue Felder – in ihrer Sprache Sektoren – anwendbar zu machen.⁴² Sie teilen mit den anderen europäischen Sicherheitsschulen die Annahme, dass Sicherheit über keinen objektiven Gehalt verfügt, kein vorfindbares Faktum ist. Auf *John L. Austins*⁴³ linguistischer Theorie aufbauend, nach der Sprache nicht auf eine dahinterliegende Realität verweist, sondern Sprechen selbst ein produktiver Akt, ein Tun ist (Wetten, Versprechen, Benennung eines Schiffs), konzipiert die *Kopenhagener Schule* Sicherheit

39 *Lemke*, Foucault, Governmentality, and Critique, 2012, 49.

40 *Wæver*, Securitization and Desecuritization, in: Lipschutz (Hrsg.), On Security, 1995, 46; *Buzan/Wæver/de Wilde*, (Fn. 23); *Hansen*, Security as Practice, 2006; *Balzacq* (Hrsg.), Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve, 2011. Zu den Kritikerinnen der *Kopenhagener Schule* siehe z.B. *Aradau*, Security and the Democratic Scene: Desecuritization and Emancipation, Journal of International Relations and Development 7:4, 2004, 388; *Eriksson*, Observers or Advocates? On the Political Role of Security Analysts, Cooperation and Conflict 34: 1999, 311; *Hansen*, The Little Mermaid's Silent Security Dilemma and the Absence of Gender in the Copenhagen School, Millennium 29:2, 2000, 285; *Huysmans*, Migrants as a security problem: dangers of 'securitizing' societal issues, in: Miles/Thranhardt (Hrsg.), Migration and European Integration. The Dynamics of Inclusion and Exclusion, 1995, 53; *Huysmans*, Dire et écrire la sécurité: le dilemme normatif des études de sécurité, Cultures et Conflits 31/32, 1998, 177; *McSweeney*, Identity and security: Buzan and the Copenhagen school, Review of International Studies 22, 1996, 81; *Williams*, Words, Images, Enemies: Securitization and International Politics, International Studies Quarterly 47, 2003, 511. Repliken der *Kopenhagener Schule*: *Wæver*, Securitizing Sectors? Reply to Eriksson, Cooperation and Conflict 34:3, 1999, 334; *Buzan/Wæver*, Slippery? Contradictory? Sociologically Untenable? The Copenhagen School Replies, Review of International Studies 23:2, 1997, 241.

41 *Wæver*, Securitization and Desecuritization (Fn. 40) 66; kritischer hierzu *Huysmans*, Migrants as a security problem (Fn. 40).

42 *Buzan/Wæver/de Wilde*, (Fn. 22) 4.

43 *Austin*, How To Do Things With Words, 1975.

als performativen Sprechakt, der durch die Proklamierung einer Sicherheitsgefahr diese erst hervorbringt.

Sicherheit, verstanden als Sprechakt, verfügt über eine spezifische Grammatik, die aus der Logik der Sicherheitspolitik hergeleitet wird. Demnach verweise Sicherheit traditionell auf die Notwendigkeit zu Überleben bzw. auf eine existentielle Bedrohung, die das Überleben – eines Staates – grundlegend infrage stellt. Die existentielle Natur der Bedrohung rechtfertige wiederum schnelle, außergewöhnliche, unter Umständen auch extralegale Maßnahmen zur Rettung.⁴⁴ Aus dieser tradierten Sicherheitslogik leitet die *Kopenhagener Schule* ihre spezifische Definition des versicherheitlichenden Sprechakts her: Der Sprechakt beinhaltet die Konstatierung einer existentiellen Gefahr für ein bestimmtes Referenzobjekt, die den Einsatz von außeralltäglichen Mitteln sowie die Lösung der verantwortlichen (staatlichen) Akteure von den ansonsten bindenden Regeln legitimieren kann.

Das, was als existentielle Gefahr beschrieben wird, sei hierbei kontingent und hänge vom versicherheitlichten Referenzobjekt ab:

„*We are not dealing here with a universal standard based in some sense on what threatens individual human life.*“⁴⁵

Gefahr und Referenzobjekte variieren je nach Sektor. Im militärischen Sektor gehe es primär um die Sicherheit des Staates, im ökonomischen Sektor um das Bestehen von Firmen und nationalen Ökonomien sowie der Gefahr des Bankrotts, im gesellschaftlichen Sektor würden kollektive Identitäten – Gesellschaften, Nationen, Religionsgemeinschaften – bedroht, und im ökologischen Sektor gehe es um das Überleben von einzelnen Spezies bis hin zur Rettung des gesamten Planeten.⁴⁶

In der *securitization theory* wird zwischen erfolgreicher *securitization* und reinen *securitization moves* differenziert. Die Konstatierung einer Sicherheitsbedrohung im Diskurs alleine ist noch keine Versicherheitlichung, sondern nur ein *move*. Erst wenn das relevante Publikum (*audience*) die proklamierte Gefahr und außeralltäglichen Maßnahmen bzw. die Lösung rechtsstaatlicher Bindungen anerkennt, liegt eine erfolgreiche Versicherheitlichung vor.⁴⁷ Um erfolgreich eine Sicherheitsgefahr im Diskurs zu etablieren, muss die Sprecherin über eine autoritative Sprecherposition verfügen. Über diese verfügen in der Regel staatliche Eliten und sonstige Sicherheitsexpertinnen, weshalb die Sicherheit ein elitäres, technokratisches Feld ist.

Die *Kopenhagener Schule* präsentiert damit einen poststrukturalistischen Sicherheitsbegriff, der die intersubjektive Konstruktion von Sicherheitsgefahren in den Blick nimmt. Sicherheit wird damit weder im Sinne eines traditionellen Verständnisses als Abwesenheit von objektiv gegebenen Bedrohungen für den Staat noch als die individuelle Sicherheit jedes einzelnen Individuums konzeptualisiert.⁴⁸ Sicherheit ist vielmehr

44 Buzan/Wæver/de Wilde, (Fn. 22) 21.

45 Ebd.

46 Ebd., 49 ff.

47 Ebd., 25 f.

48 Zu *Human Security* siehe *United Nations Development Program*, *Human Development Report 1994*; für traditionelle Sicherheitsverständnisse siehe *Walt*, *The Renaissance of Security Studies*, *International Studies Quarterly* 35:2, 1991, 211; *Deudney*, *The Case Against Linking Environmental Degradation and National Security*, *Millennium* 19:3, 1990, 461.

eine selbstreferentielle Praxis: erst durch die Proklamierung einer Sicherheitsgefahr entsteht diese als Sicherheitsgefahr. Sicherheit muss daher immer diskursiv als ein geteiltes Wissen, als Teil einer kollektiven Wissensordnung hergestellt werden:

„*Securitization is constituted by the intersubjective establishment of a threat with saliency sufficient to have substantial political effects.*“⁴⁹

Die *Kopenhagener Schule* fragt also nicht danach, welche Gefahren *wirklich* vorliegen, oder welche Entität der Gegenstand von Sicherheitsforschung sein soll. Vielmehr analysiert sie, was empirisch als Sicherheitsproblem verhandelt wird und welche institutionellen Konsequenzen möglich werden, die ohne die Sicherheitsrhetorik nicht denkbar wären.

In der Negation eines objektivistischen, naturalisierenden, unhistorischen Sicherheitsbegriffs zeigt die *Kopenhagener Schule* das politische Moment des Sicherheitsdiskurses auf. Sofern ein Thema eine Politisierung erfährt und Eingang in den öffentlichen Diskurs erhält, ist es Gegenstand von Diskussion und Entscheidung und ist mithin unterschiedlichen Lösungen zugänglich. Wird ein Thema durch versicherheitlichende Sprechakte in die Sphäre der Sicherheit gehoben, dann wirkt die spezifische Logik der Sicherheit: Bei einer existentiellen Gefahr besteht akuter Handlungsbedarf, da ansonsten das schützenswerte Gut unterzugehen droht. Aufgrund der Dringlichkeit, Notwendigkeit und Existentialität können besondere Maßnahmen gerechtfertigt und demokratische, rechtsstaatliche Verfahren umgangen werden (z.B. Geheimhaltung, Einschränkung von Bürgerinnenrechten, Umschichtung von Ressourcen).

„*‘Security’ is the move that takes politics beyond established rules of the game and frames the issue either as sepcial kind of politics or as above politics.*“⁵⁰

Durch die Sicherheitslogik werden Themen als existentiell und damit als besonders dringlich qualifiziert, gleichzeitig wird Eliten die Verantwortung zum Handeln zugesprochen. Diese Logik verdeutlicht, warum es für politische und zivilgesellschaftliche Akteure wie *NGOs* besonders interessant sein kann, Themen als Sicherheitsthemen zu deklarieren: mit dieser semantischen Rahmung werden prioritäre Handlungsaufträge an den Staat formuliert und das Ergreifen von Maßnahmen als Notwendigkeit eingefordert.

Es wird erkennbar, dass die Sicherheitsrhetorik über einen undemokratischen, rechtsstaatswidrigen Zug verfügt. Für die rechtswissenschaftliche Sicht lässt sich dies leicht durch Beispiele aus verschiedenen Sektoren illustrieren: man denke nur an die exekutiv verordnete Abschaltung des Kernkraftwerkes *Biblis* während der Fukushima-Katastrophe im März 2011, an die hyperschnelle Gesetzgebung zur *Euro-Rettung* während der Finanzkrise, oder die Verhinderung der als gewalttätig dämonisierten *Blockupy*-Demonstration durch den neunstündigen Polizeikessel 2013 in Frankfurt.⁵¹ Zu denken ist allgemein an den Abbau von Bürgerinnenrechten im Namen der Sicherheit gegen den Terrorismus, welche sich am prägnantesten wohl in der Renaissance der Folterpraxis

49 Buzan/Wæver/de Wilde, (Fn. 22) 25.

50 Ebd., 23.

51 *Komitee für Demokratie und Grundrechte*, Blockupy 2013 – Der Frankfurter Polizei-Kessel am 1. Juni 2013. Bericht zur Demonstrationsbeobachtung vom 30. Mai bis 1. Juni 2013, 2014, 37 online abrufbar unter: http://www.grundrechtekomitee.de/sites/default/files/Blockupy-Brosch%C3%BCre_I.pdf (22.5.2015).

der USA manifestiert. Aufgrund dieses undemokratischen Charakters widerspricht die *Kopenhagener Schule* der Annahme, je mehr Sicherheit, desto besser. Sie plädiert normativ für den Prozess der *de-securitization*, also der Entsicherlichung im Sinne der Reformulierung des Sicherheitsproblems als Frage des alltäglichen politischen Diskurses. Damit soll die Notwendigkeitslogik entschärft und das Thema wieder der politischen Diskussion und Entscheidung zugänglich gemacht werden: „*It is always a political choice to securitize or to accept a securitization.*“⁵²

IV. Die Rechtswissenschaft als Akteurin der Sicherheit

Die vorgeschlagene Perspektive kann die Bedeutung von (rechtswissenschaftlichen) Expertinnen für die Generierung sozialer Bedeutung, für die Konstruktion von Sicherheitsbedrohungen und der Entwicklung von Lösungen in das Interesse wissenschaftlicher Forschung rücken. Die Rechtswissenschaft als Expertinnenwissenschaft für das Sicherheitsrecht kann ihre eigene Rolle als Wissensproduzentin thematisieren und erforschen, welche Gefahren, Selbst- und Fremdbilder, sowie Legitimationsfiguren die sicherheitsrechtliche Wissensordnung schafft und wie Handlungsalternativen hiermit legitimiert oder disqualifiziert werden. Diskurse bieten die epistemische Infrastruktur zur Rechtfertigung bestimmter Politiken und zeitigen Machteffekte – auch im Bereich des Sicherheits- und Gefahrenabwehrrechts.

In diesem Verständnis ist Sicherheit nicht nur unter dem Blickwinkel von Rechtfertigungsnarrativen bedeutsam, sondern darüber hinaus konstitutiv für Identitätsformulierungen.⁵³ In Sicherheitsdiskursen finden elementare Grenzziehungen zwischen einem zu beschützenden *Wir* und einem gefährlichen *Anderen* statt. Identität wird nicht als kohärente, stabile oder gar natürliche Eigenschaft, sondern als ein soziales, relationales und politisches Konstrukt verstanden, das im sozialen Beziehungs- und Bedeutungsgeflecht – auch in Sicherheitsdiskursen – hergestellt wird. Politik basiert einerseits auf Repräsentationen von Identitäten und re-produziert diese zugleich in der Formulierung von Politiken. Identitätsartikulationen sind politisch mächtig, indem sie eben nur bestimmte Handlungsoptionen als plausibel, gerechtfertigt oder erforderlich erscheinen lassen und damit das Handlungsfeld spezifisch strukturieren.

Der dargestellte Zusammenhang von Diskurs, Identität und Politik basiert auf der Annahme, dass Sprache konstitutiv für Realität ist. Erst durch Bedeutungszuschreibungen erhalten Dinge, Subjekte und Kollektive ihre Bedeutung, ihre Identität, weshalb hinter den diskursiven Repräsentationen keine „wahre“ Essenz zu finden ist – Materialität und soziale Bedeutung konstituieren sich vielmehr gegenseitig.

„Language is social and political, an inherently unstable system of signs that generate meaning through a simultaneous construction of identity and difference. The productive nature of language implies that policy discourses is seen as relying upon particular constructions of problems and subjectivities, but it is also through dis-

52 Ebd., 29.

53 Die folgende Darstellung basiert auf *Hansen*, (Fn. 40) 1-17.

course that these problems and subjectivities are constructed in the first place. Policy and identity are conceptualized as ontologically interlinked."⁵⁴

Im Sicherheitsdiskurs werden Identitätsbeschreibungen besonders relevant, da mit der Konstatierung einer existentiellen Gefahr für ein Referenzobjekt dieses als wertvoll und schützenswert präsentiert wird, als etwas, welches zu *uns* gehört und als Teil unseres kollektiven *Wir* geschützt werden müsse. Die Bezeichnung der Gefahr wirkt als das konstitutive Andere. Über die Definierung des Selbst durch das differente Andere erfolgen (hierarchisierende) Vergesellschaftungsprozesse im Bereich des Sicherheitsrechts.⁵⁵ Auf den Staat übertragen wird Un-Sicherheit in dieser Lesart zur Reproduktionsbedingung moderner Staatlichkeit. *David Campbell* konstatiert beispielsweise, dass Staaten von Gefahrenszenarien nicht nur bedroht werden, sondern in ihrer Existenz von ihnen abhängig sind. Der Staat sei zur Re-Produktion seiner Identität, zur permanenten Selbstvergewisserung, auf das kontinuierliche Bestehen des gefährlichen – internen und externen – Anderen ontologisch angewiesen.⁵⁶

*„The constant articulation of danger through foreign policy is thus not a threat to a state's identity or existence; it is its condition of possibility.“*⁵⁷

An dieser Darstellung wird bereits deutlich, dass Sicherheitspolitik in der Konsequenz nicht notwendigerweise außeralltägliche Mittel oder die Lösung von rechtsstaatlichen Bindungen bedeuten muss, sondern Sicherheitspolitik auch unterhalb dieser Schwelle operiert.⁵⁸ Ich denke, dass dieser Hinweis für eine rechtswissenschaftliche Perspektive wichtig ist, da sich so der Fokus vom Außergewöhnlichen zum Gewöhnlichen verschiebt und stärker die Perspektive einer Herstellung von Normalität eingenommen werden kann. Wie wird in rechtswissenschaftlicher Forschung Normalität in Bezug auf Sicherheitsbedrohungen, bedrohliche Andere und Handlungsoptionen produziert? Welche alternativen Erzählungen auf die soziale Welt der Sicherheit kann die Rechtswissenschaft anbieten? Eine Diskursanalyse des Sicherheitsrechts kann an verschiedenen Textsorten ansetzen: Gesetze, legislative Debatten und Gesetzesbegründungen, exekutive Dokumente, gerichtliche Urteile. Mein Vorschlag ist es, nicht die Rechtswissenschaft aus dem Auge zu verlieren und auch deren Texte als Teil der Sicherheitspolitik zu verstehen. Es geht nicht darum, eine kausale Verknüpfung von rechtswissenschaftlicher Textproduktion und dem Ergreifen sicherheitsrechtlicher Maßnahmen durch die politischen Akteure anzunehmen, sondern darum die performative Bedeutung der rechtswissenschaftlichen Diskussion hervorzuheben. Die wohl prägnanteste Illustrierung der Beteiligung der deutschen Rechtswissenschaft an der Konstruktion von Sicherheitsgefahren der letzten Jahre könnte – neben den Figuren des Feindstrafrechts von

54 Ebd., 17.

55 Dass Identitätskonstruktionen nicht nur dichotom verlaufen, sondern auch durch Prozesse der Verknüpfung und Differenzierung hergestellt werden, entfaltet *Hansen* in Kapitel 3 „Beyond the Other“, (Fn. 40).

56 *Campbell*, *Writing Security*, 1992, 71.

57 Ebd., 12.

58 Siehe hierzu auch *Stritzel*, *Security as translation: threats, discourse, and the politics of localisation*, *Review of International Studies* 37:5, 2011, 2491. *Stritzel* untersucht ausführlich den Begriff der „Organisierten Kriminalität“ und der „Schurkenstaaten“ in Deutschland.

Günther Jakobs⁵⁹ oder des Bürgerinnenopfers bei *Rettungsabschüssen* von Flugzeugen von Otto Depenheuer⁶⁰ – der deutsche Folterdiskurs sein, der im wesentlichen von Juristen wie Winfried Brugger im Namen der Sicherheit geführt wurde.⁶¹ Wenn deutsche Juristinnen Folterpraxen für Ausnahmesituationen wiederbeleben wollen, um Menschenleben zu retten oder Terrorakte zu verhindern, dann können diese Texte als *securitizing move* interpretiert werden. Als Antwort auf terroristische Bedrohungen, wie sie in einem *ticking-bomb*-Szenario konstruiert werden, oder als Reaktion auf Entführungs- und Erpressungsfälle möchte Brugger das Foltertabu ausnahmsweise aufweichen, um die Leben Unschuldiger zu schützen. Die Sprache der Notwendigkeit, der Exzeptionalität und Existentialität dominieren seine Rechtfertigungsversuche. Zentrale Figuren sind das Leben und die Würde der Opfer, die Selbstverantwortlichkeit der Terroristinnen, das *ticking-bomb*-Szenario als schnelles Handeln erfordernde Ausnahmesituation, die Effektivität der Gefahrenabwehr und insbesondere die staatlichen Schutzpflichten gegenüber den unschuldigen Opfern.⁶² Diese rechtlichen Begründungsmuster sollen vor dem Hintergrund der existentiellen Bedrohung durch *den Terrorismus* oder *die Erpresserinnen* die im Normalfall bestehende rechtsstaatliche Bindung des Art. 104 I GG i.V.m. Art. 1 I GG (sowie Art. 3 EMRK, Art. 1 I UN-Antifolterkonvention) lösen. Diese Argumentation entwickelte Brugger bereits 1996. Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge auf das *World Trade Center* von 2001 sowie der Entführung von *Jakob von Metzler*⁶³ im Jahr 2002 erhielt die Idee einer präventiv-polizeilichen Rettungsfolter, wenn auch mit differentiellen Begründungen, durch immer mehr Kolleginnen Unterstützung.⁶⁴ So halten z.B. *Christian Stark* und *Horst Dreier* in ihren Kommentierungen des Art. 1 GG Rettungsfolter im Ausnahmefall für möglich, um der Menschenwürde der Opfer gerecht zu werden.⁶⁵ Für diese Position ernteten die *Folter-Befürworterinnen* harsche Kritik ihrer Kolleginnen⁶⁶ und auch in der Politik konnte sich die Rettungsfolter – im Kontrast zur Folter in den USA⁶⁷ – nicht durchsetzen. Die Bedeutung der *audience* wird hieran deutlich: Sicherheit ist ein intersubjektiver Prozess, der die Zustimmung der relevanten Zuhörerinnenschaft erfordert und diese fehlt im Folterdiskurs der Rechts-

59 Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 3/2004, 88.

60 Depenheuer, Selbstbehauptung des Rechtsstaates, 2. Auflage, 2008, 75 ff.

61 Brugger, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, Der Staat 35, 1996, 67; Brugger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, JZ 2000, 165. Als Gedankenexperiment konstruierte Niklas Luhmann das *ticking-bomb*-Szenario: Luhmann, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?, 1993.

62 Brugger, (Fn. 61).

63 Zum Fall *Daschner* siehe *LG Frankfurt*, NJW 2005, 692.

64 Beispielsweise *Wittreck*, Menschenwürde und Folterverbot, DÖV 2003, 873; *Hilgendorf*, Folter im Rechtsstaat?, JZ 2004, 331; *Erb*, Nothilfe durch Folter, Jura 2005, 24; *Starck*, Art. 1 GG, in: v. Mangoldt/Klein/ders., Kommentar zum Grundgesetz I, 6. Auflage, 2010, Rn. 79; *Dreier*, Art. 1 GG, in: ders., Grundgesetz Kommentar I, 3. Auflage, 2013, Rn. 133.

65 *Stark*, (Fn. 64); *Dreier*, (Fn. 64).

66 U.a. *Günther*, Und bist Du nicht willig – Doch selbst im Notstand darf der Staat nicht foltern, Frankfurter Rundschau 26.3.2003; *Kiesow*, Das Experiment mit der Wahrheit, Rechtsgeschichte 2003, 98; *Frankenberg*, (Fn. 15) 267 ff., 274 ff.; v. *Bernstorff*, Pflichtenkollision und Menschenwürdegarantien, Der Staat 47, 2008, 21; sowie die Beiträge in *Beestermöller/Brunkhorst (Hrsg.)*, Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?, 2006.

67 *Sands*, Torture Team, 2008.

wissenschaft. Obwohl die Befürwortung der Rettungsfolter in Ausnahmesituationen keine dominante Position im Folterdiskurs erreichen konnte, ist dennoch eine zunehmende Anerkennung zu beobachten, die jedenfalls auf eine *Normalisierung* dieser zuvor außergewöhnlichen Position hindeutet.

Aber auch unterhalb der Schwelle der außeralltäglichen Foltermaßnahmen kann Sicherheit ihre affirmative, identitäts- und politikstützende Logik entfalten. Die rechtswissenschaftliche Verknüpfung von Religion, Migration und Terrorismus – auch wenn sie in kritischer Distanz erfolgt – kann hier als Beispiel für die Herstellung einer solchen Normalität dienen. So fordert z.B. *Christian Walter* in der Debatte um das Kopftuch von Lehrerinnen eine minderheitenfreundliche Interpretation der Religionsfreiheit. Gleichzeitig diskutiert er in seinem Artikel unter dem Aspekt der inneren Sicherheit ausführlich die Zulässigkeit von Vereinsverboten bei extremistischen Religionen und endet mit Topoi wie „*menschenrechtliche Standards westeuropäischer Gesellschaften*“, „*Zwangsheirat von Mädchen*“ und „*rituelle Verstümmelungen*“.⁶⁸ Auch die rechtswissenschaftliche Forschung stellt folglich semantische Verknüpfungen her, die Selbstbilder eines zu beschützenden, zivilisatorisch fortschrittlichen Westens der Menschenrechte einer fremden Bedrohung durch islamistische, rückschrittliche Terroristinnen gegenüber stellen.

In den *security studies* wird dies als normatives Dilemma beschrieben. Beispielsweise geht *Jef Huysmans* davon aus, dass akademische Forschung über Sicherheitsdynamiken – auch wenn sie in kritischer Absicht erfolgt – zur Reproduktion von Gefahrkonstruktionen beiträgt.⁶⁹ In der Konsequenz könne, wenn auch ungewollt, die Forschung zur Legitimation nationaler oder rassistischer Projekte beitragen:

„*dire et écrire la sécurité n'est jamais une acte innocente. Il y a toujours le risque d'offrir une fenêtre d'opportunité à une 'mobilisation fasciste' ou à une 'idéologie du déficit de sécurité intérieure'*“⁷⁰

Für *Huysmans* bliebe der Forscherin keine andere Möglichkeit als dieses Dilemma zu akzeptieren.⁷¹ Als mögliche Gegenstrategien nennt er die Denaturalisierung von Sicherheitsdiskursen durch genealogische Forschung, die Infragestellung von sicherheitspolitischen Repräsentationen, sowie die Untersuchung der Produktions- und Kontextbedingungen von Sicherheitsdiskursen in Anlehnung an *Foucaults* Macht-Wissen-Nexus. Es könne untersucht werden, wie das institutionelle Umfeld bestimmte Akteure befähigt Sicherheit zu sprechen, wie die symbolische Ordnung der Sicherheitssprache die Konstruktion von Bedrohungen strukturiert und die Emergenz von Gegendiskursen beschränkt.⁷²

68 *Walter*, Religionsfreiheit – öffentliche Sicherheit – Integration, BDVR-Rundschreiben 2/2004, 94, 96 f.

69 *Huysmans* (Fn. 40). Dass dies ein Dilemma jeglicher poststrukturalistischer Forschung ist, darauf weist *Rita Taureck* hin: *Taureck*, Securitization Theory and Securitization Studies, *Journal of International Relations and Development* 9:1, 2006, 53.

70 *Huysmans*, (Fn. 40) 179.

71 *Ebenda*, 193.

72 *Ebenda*, 186-202.

V. Distanzierung – Dezentrierung – Repolitisierung

Im Zentrum des vorgeschlagenen Sicherheitsbegriffs steht einerseits die produktive Dimension von Wissen andererseits die affirmative Funktion der Sicherheit. Sicherheit ist kein unschuldiges normatives Ziel, das es zu formulieren lohnt.⁷³ Vielmehr sind mit versicherheitlichenden Sprechakten die Legitimierung undemokratischer, rechtsstaatswidriger Maßnahmen sowie politikstabilisierende Effekte eng verbunden.

Die Rechtswissenschaft als Expertinnenwissenschaft für das Thema Sicherheit kann durch ein poststrukturalistisches Verständnis ihre Rolle für die Wissensproduktion reflektieren und einen kritischen Blick auf das Feld der Gefahrenabwehr richten, in dem ihr Blick dafür geschärft wird, welche Handlungsoptionen im sicherheitsrechtlichen Diskurs ermöglicht, welche delegitimiert werden. Die erzielte Denaturalisierung von Wissen und Un-Sicherheit kann den Sicherheitsdiskurs öffnen und eine demokratische Diskussion über Gefahrenabwehr stärken.

Eine poststrukturalistisch informierte Forschung könnte darüber hinaus dem Recht helfen, sich von einem juristischen Bild der Staatsmacht zu verabschieden, die Legitimationserzählung des *Leviathan* infrage zu stellen, und eine Dezentrierung des Staates vorzunehmen. Nicht nur der Staat, sondern im *Gramscianischen* Sinne auch der erweiterte Staat – hier die Rechts-Wissenschaft – ist Akteurin der Sicherheit.

Der skizzierte Sicherheitsbegriff kann zusammenfassend folgende kritische Bewegungen für die Rechtswissenschaft befördern:

1) *Distanzierung*: Die Rechtswissenschaft kann ein distanzierteres, theoretisiertes Verhältnis zu diesem Begriff einnehmen und seine undemokratische und politikstabilisierende Valenzen besser berücksichtigen, anstatt sich affirmativ auf diesen zu beziehen.

2) *Dezentrierung*: Nicht mehr nur der Staat, sondern auch die Wissenschaft rückt in den Fokus der Produktion von Un-Sicherheit – auch rechtswissenschaftliche Expertinnen nehmen an diesem Diskurs und der Legitimierung von bestimmten Politiken und an der Lösung rechtlicher Bindungen im Namen der Sicherheit teil.

3) *Repolitisierung*: Indem Risiko- und Gefährdungslagen nicht als natürliche Gegebenheiten, sondern als semantische Rahmung wahrgenommen werden, wird Raum für Kontingenz und Politik im Sicherheitsverständnis geschaffen. Sicherheit-Sprechen ist dann keine unschuldige Angelegenheit mehr, sondern ein politischer Akt.

73 Siehe zur Sicherheitskritik auch die *Anti-Security-Declaration* von Mark Neocleous, abrufbar bei academia.edu, sowie Neocleous, Security, Liberty and the Myth of Balance: Towards a Critique of Security Politics, Contemporary Political Theory 6, 2007, 131.

Staatsverständnisse im Existentialismus



Gewalt, Macht, individueller Widerstand

Staatsverständnisse im Existentialismus

Von Prof. Dr. Dr. Hans-Martin Schönherr-Mann

2015, 300 S., brosch., 49,- €

ISBN 978-3-8487-1900-6

(Staatsverständnisse, Bd. 77)

www.nomos-shop.de/23812

Der Existentialismus findet wenig Beachtung in der politischen Philosophie, der er als unpolitisch, romantisch, pubertär, obszön gilt. Zurecht beschuldigt man ihn des Individualismus. Denn der Existentialismus geht von einem Primat des Individuums gegenüber dem Staat aus, was sich keinem Vertrag, sondern originär der individuellen Widerständigkeit verdankt. Daraus entsteht politische Macht, während undemokratische Staaten darauf zumeist mit Gewalt reagieren. So entwickelt sich ein hochaktuelles Staatsverständnis, wie es sich als partizipatorische Demokratie im späten 20. Jahrhundert verbreitet. Dieses Staatsver-

ständnis vertreten vor allem die französischen emanzipatorischen Existentialisten, es findet sich aber auch bei Randgängern wie Arendt und Bataille und kann sich auf Wegbereiter wie Kierkegaard und Stirner sowie Nietzsche berufen. Ein metaphysisch religiöser Existentialismus von Marcel, Jaspers, Cioran oder am Rande Heidegger und als Vorläufer Bergson insistiert auf einem traditionellen Staatsverständnis, das lebens- oder seinsphilosophisch renoviert wird. Der Band führt vor, dass die Nachwirkungen des verfemten Existentialismus politischer sind, als dessen spärliche, teilweise fragwürdige Rezeption heute glauben machen möchte.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Zum Staatsverständnis von Karl Marx



Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft

Zum Staatsverständnis von Karl Marx

Herausgegeben von Prof. em. Dr. Joachim Hirsch, Dr. John Kannankulam und Dr. Jens Wissel

2. aktualisierte und erweiterte Auflage 2015,
235 S., brosch., 29,- €

ISBN 978-3-8487-1096-6

(Staatsverständnisse, Bd. 18)

www.nomos-shop.de/22126

Der Band untersucht neben einer systematisierenden Darstellung der Marxschen Äußerungen über den Staat vor allem auch die Entwicklung der materialistischen Staatstheorie nach Marx. Es werden zentrale Beiträge dieser Staatstheorie im Kontext des „westlichen Marxismus“ dargestellt und die Beziehung zwischen der Marxschen Theorie und neueren gesellschaftstheoretischen Ansätzen diskutiert.

»Die Beiträge des hervorragend lektorierten Bandes sind aus intensiver Kenntnis der Marxschen und marxistischen Schriften heraus geschrieben...eine rundum gelungene und ertragreiche Publikation.

Emanuel Kapfinger, Widerspruch 50/09, zur Voraufgabe «

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Anarchistische Staatsverständnisse



Den Staat zerschlagen!

Anarchistische Staatsverständnisse

Herausgegeben von Dr. Peter Seyferth

2015, 306 S., brosch., 49,- €

ISBN 978-3-8329-7986-7

(Staatsverständnisse, Bd. 78)

www.nomos-shop.de/19978

Das, was am Staat so übel ist, lässt sich nicht durch Reformen, Gewaltenteilung, Wahlen, internationale Verträge oder tugendhafte Politiker ausbessern. Weil der Staat immer eine gewaltsame Herrschaftsstruktur ist, muss er durch herrschaftsfreie Ordnungen ersetzt werden, die selbst nicht staatsförmig sind. Davon sind jedenfalls die Anarchisten überzeugt. Deren unterschiedliche Verständnisse davon, was der Staat ist und tut, wie er entstand und wie man ihn überwindet, werden in diesem

Band vorgestellt. Neben den Klassikern Stirner, Proudhon, Bakunin, Kropotkin und Landauer wird die Praxis der jüdischen Russland-Exilantinnen und der spanischen Revolutionäre vorgestellt und die anarchische Kritik an Gewalt, Entfremdung und Zivilisation diskutiert. Es wird einerseits gezeigt, wie der Anarchismus seine über marxistische und liberale Staatskritik hinausgehende Staatsfeindschaft begründet; andererseits werden Schwächen der anarchischen Staatsverständnisse deutlich.

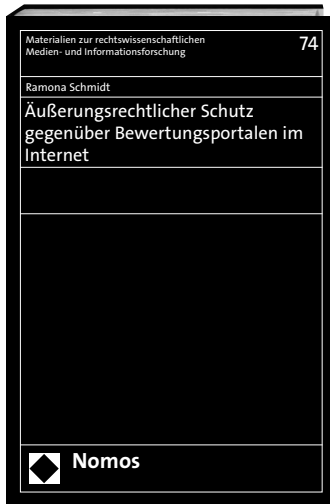
Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Äußerungsrechtlicher Schutz



Äußerungsrechtlicher Schutz gegenüber Bewertungsportalen im Internet

Von Dr. Ramona Schmidt

2015, 232 S., brosch., 59,- €

ISBN 978-3-8487-2313-3

(Materialien zur rechtswissenschaftlichen Medien- und Informationsforschung, Bd. 74)

www.nomos-shop.de/24775

Das Werk befasst sich mit der Entwicklung von Lösungsansätzen im Bereich des äußerungsrechtlichen Schutzes gegenüber Bewertungsportalen im Internet. Bewertungsportale gehören zu den modernen Phänomenen im Internet und stehen immer wieder im Zentrum gerichtlicher Entscheidungen. Im Mittelpunkt der Bearbeitung steht neben einer Darstellung der aktuellen Sach- und Rechtslage die Entwicklung von Lösungsansätzen, des durch diese Art der digitalen Meinungskundgabe entstehenden Spannungsverhältnisses zwischen den Rechten

der Betroffenen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des äußerungsrechtlichen Schutzstandards wird auch ein Blick über die deutschen Grenzen hinaus geworfen. Neben den Besonderheiten des Mediums Internet werden die Rechtsprechung zu vergleichenden Warentests und die englische „fair comment“-Regelung in die Begutachtung mit einbezogen. Auch eine mögliche Ausgestaltung des Gegendarstellungsrechtes im Internet nach französischem Vorbild wird diskutiert.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Parlamentsrecht



Parlamentsrecht

Handbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Morlok,
Prof. Dr. Utz Schliesky und
Dr. Dieter Wiefelspütz

unter Mitarbeit von Moritz Kalb

2016, ca. 1.846 S., geb., ca. 238,- €

ISBN 978-3-8329-6950-9

Erscheint ca. November 2015

www.nomos-shop.de/14050

Das Parlament ist das Zentralorgan der Demokratie. Es ist die institutionalisierte Form der Volkssouveränität und sichert zu gleicher Zeit die Kontinuität der demokratischen Willensbildung und die fachliche Angemessenheit der verbindlichen Entscheidungen. Diese traditionsreiche Einrichtung muss sich den laufenden Wandlungen anpassen und konkret sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stellen. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist auch die Einbindung des deutschen Parlamentarismus in die europäische Mehrebenenstruktur.

Das Handbuch Parlamentsrecht widmet sich in diesem Kontext dem rechtlichen Rahmen und den funktionssichernden Garantien der parlamentarischen Arbeit. Durch die Herkunft der Autoren aus Wissenschaft und Praxis ergeben sich unterschiedliche Perspektiven. Damit wird ein umfassendes Gesamtbild des gegenwärtigen deutschen Parlamentarismus möglich. Es umfasst grundlagentheoretische Aspekte ebenso wie die verschiedensten Detailprobleme. Der neuste Stand der Parlamentsrechtswissenschaft wird damit in einem Band dokumentiert.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos